

Schülerbeförderungskosten

Neues digitales Beantragungssystem

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte volljährige Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass das Vorgehen zur Beantragung der Übernahme oder Erstattung von Schülerbeförderungskosten umgestellt wird. **Ab März 2025 werden alle zukünftigen Anträge zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten sowie die Erstattungsanträge in nur wenigen Schritten selbständig durch die Antragstellenden digital eingereicht.**

Laut § 161 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) haben Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Ende der Mittelstufe/Sekundarstufe I Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten. Der Anspruch zur Fahrtkostenerstattung bleibt unverändert. **Lediglich das Vorgehen zur Beantragung ändert sich nun.**

Für Schülerinnen und Schüler der **Grundschule** (1.-4. Klasse u. Vorklasse) besteht ein Anspruch auf Erstattung, wenn der kürzeste Fußweg von der Wohnung zur zuständigen Grundschule mehr als zwei Kilometer beträgt (einfache Entfernung).

Für Schülerinnen und Schüler der **weiterführenden Schulen** (ab 5. Klasse) besteht ein Anspruch auf Erstattung, wenn der kürzeste Fußweg von der Wohnung zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule mehr als drei Kilometer beträgt (einfache Entfernung).

Weitere Informationen und Ausnahmeregelungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Wetteraukreises unter

www.wetteraukreis.de/service/schule-arbeit/schuelerbefoerderung

Das neue Verfahren wird über eine **digitale Plattform** umgesetzt, auf der sich die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler anmelden und den Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten für ihr Kind bzw. sich selbst digital einreichen können.

Dieser wird dann von der Schule verifiziert und direkt an den Schulträger zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Die Antragstellenden können über das Portal jederzeit den Bearbeitungsstatus ihres Antrages einsehen und werden benachrichtigt, sobald der Bearbeitungsprozess abgeschlossen ist.

Das vorherige Verfahren der Antragsstellung wird vollständig eingestellt, sodass eine Beantragung in Papierform nicht mehr möglich ist!

Die einzige Ausnahme ist der **Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten für ein Betriebspraktikum**. Dieser wird vorerst weiterhin in Papierform seitens der Erziehungsberechtigten eingereicht.

Um die Beantragung durchführen zu können, müssen sich die Antragstellenden einmalig **registrieren**. Alle Informationen zur Registrierung und zur Nutzung der neuen Plattform stehen auf der Internetseite des Wetteraukreises unter dem Stichwort *Schülerbeförderung* zur Verfügung.

Wann müssen Sie tätig werden und einen Antrag stellen?

- Einschulung zum neuen Schuljahr in die **1. Klasse**
- Einschulung zum neuen Schuljahr in die **5. Klasse**
- Wechsel von der 6. Klasse **Förderstufe** in die **7. Klasse** – Real-, Haupt- oder Gymnasialzweig
- Wechsel von der 7. Klasse **Mittelstufe** in die **8. Klasse** – Real-, Haupt- oder Gymnasialzweig
- **Umzug** innerhalb des Wetteraukreises
- **Zuzug** in den Wetteraukreis
- **Schulwechsel / Schulzweigwechsel**
- **Klassenwiederholung**

Sofern Sie bereits einen Bescheid zur Übernahme der Beförderungskosten erhalten haben, der für die folgenden Schuljahre fortbesteht, brauchen Sie vorerst nichts zu unternehmen. Die Daten werden automatisch in das neue System übertragen.

Alle Daten werden gemäß der DSGVO vertraulich behandelt und geschützt.

Bitte beachten Sie, dass dieses Verfahren nicht für das Oberstufen- und Berufsschulticket (OBst) gilt.

Die neue Plattform erreichen Sie zukünftig über die Homepage des Wetteraukreises unter dem Stichwort *Schülerbeförderung*.

Oder Sie gehen ganz einfach mit Ihrem Smartphone über den angezeigten QR Code:



Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Team der Schülerbeförderung unter schuelerbefoerderung@wetteraukreis.de .